Freie Universität Berlin

Vorlesung "Anwendungssysteme"

Datenschutz

Prof. Dr. Lutz Prechelt
Freie Universität Berlin, Institut für Informatik
http://www.inf.fu-berlin.de/inst/ag-se/

- Begründung und Grundlage
- Bundesdatenschutzgesetz
  - Allg. Bestimmungen
  - Öffentliche Stellen
  - Nichtöffentliche Stellen
  - (Erhebung, Speicherung, Nutzung, Weitergabe, Berichtigung, Löschung etc.)
- Beispiele
- Links
- Hinweis: Informationsfreiheit

Grundregeln demokratischer Rechtsstaaten

Freie Universität Berlin

- Staatliche Stellen
  - dürfen nichts, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt
  - Prinzip der *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*:
    - Artikel 20 Grundgesetz: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."
- Privatpersonen (und private Organisationen)
  - dürfen alles, es sei denn, es ist ausdrücklich verboten
  - Grundrechte (z.B. freie Entfaltung der Persönlichkeit)

Kurze Geschichte des Datenschutzes

Freie Universität Berlin

In Deutschland:

- Seit dem Preußischen Zentralstaat (und auch im 3. Reich) gab es ein zentralisiertes Meldewesen
- 1949: Grundgesetz Artikel 20:
  - (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
    - Sozialstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip (Föderalismus)
    - Sozialstaat führt zu starkem Anwachsen der Verwaltungsaufgaben und damit des Informationsbedarfs
    - Föderalismus führt zu Dezentralisierung (z.B.) des Meldewesens
  - (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
    - Rechtsstaatsprinzip
    - Rechtsstaat verlangt nach gesetzlichen Grundlagen für Regierungs- und Verwaltungshandeln

Kurze Geschichte des Datenschutzes (2)

- Regierungsplan 1968: Bundes-Datenbank-Netz
  - Zusammenführung aller Daten aller Verwaltungen und Erschließung über Personenkennzeichen
  - Intensive öffentliche Diskussion
- Einführung erster Datenschutzgesetze in Bundesländern

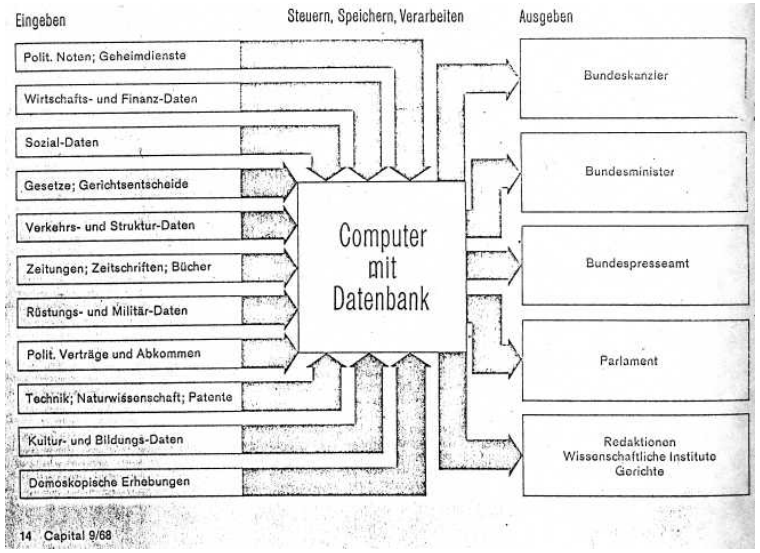

- 1977 erstes Bundes-Datenschutzgesetz (BDSG)
  - "Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch"
  - Gesetzlich geregelte Datenverwendung wird automatisch als Nicht-Mißbrauch angesehen; Datenschutzbeauftragte eingeführt
- 1983 Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts
  - "Recht auf informationelle Selbstbestimmung"
- 1990 Neufassung des BDSG
  - "Persönlichkeitsrechtsmodell"

"Volkszählungsurteil" des BVerfG 1983

Aus den Leitsätzen:

- "*1. [Es] wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung [...] seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt.*
  Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."
- Einschränkungen nur im Allgemeininteresse möglich
- Verhältnismäßigkeit ist zu beachten
- Erhebung der Volkszählung ist verfassungsgemäß
  - aber organisat. Verfahren muss noch abgesichert werden
- Der (unter anderem) Melderegisterabgleich der Volkszählung verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht

Maßgebliche Grundgesetzartikel

- Artikel 1, Absatz 1:
  "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

- Artikel 2, Absatz 1:
  "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Freie Universität Berlin

- Bundesdatenschutzgesetz:
  - Erste Fassung 1977
  - Total neue aktuelle Fassung eingeführt 1991
    - Derzeit gültige Neufassung vom 2003-01-14
    - Letzte Änderung am 2009-08-14
- 6 Abschnitte (§§ 1–46), davon 4 Hauptabschnitte:
  1. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen
  2. Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen (Amt)
  3. Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen (Firma, Verein)
  4. Bußgeld- und Strafvorschriften
  - (der Rest sind Sonder- und Übergangsvorschriften)

- Die wichtigsten Regelungen aus dem BDSG folgen:
  - siehe auch http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/

Hinweis: Genauigkeit dieser Folien

- Die Wiedergabe des Gesetzes in diesem Foliensatz ist unvollständig und stark verkürzt
- Die Angaben sollten zwar in der Regel zutreffend sein, sie sind jedoch recht ungenau
- Für echte Anwendungen bitte stets direkt im Gesetz nachlesen

BDSG §§1–11: Allgemeine Bestimmungen

Freie Universität Berlin

- **Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen**
  - §3 Begriffsbestimmungen
  - §3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
  - §§4–4e Zulässigkeit, Einwilligung, Meldepflicht
  - §5 Datengeheimnis
  - §§6–7 Rechte des Betroffenen, Schadensersatz
  - §9 Technische und organisatorische Maßnahmen
  - §10 Automatisierte Abrufverfahren
- Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen
- Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

BDSG §1: Zweck des Gesetzes

Freie Universität Berlin

- "(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird."

- (2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
  1. öffentliche Stellen des Bundes,
  2. öffentliche Stellen der Länder (soweit sie Bundesrecht ausführen),
     - für den Rest haben die Länder eigene Datenschutzgesetze
  3. "nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten."

BDSG §3: Begriffsbestimmungen

Freie Universität Berlin

- "(1) **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)."
- "(2) **Automatisierte Verarbeitung** ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen."
- "(3) **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen."
- "(4) **Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten [...]"
  - "**Speichern** [ist] das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger [...]",
  - "**Verändern** das inhaltliche Umgestalten [...]",
  - "**Übermitteln** das Bekanntgeben [...] an einen Dritten [...]",
  - "**Sperren** das Kennzeichnen [...], um [die] weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken"

BDSG §3: Begriffsbestimmungen (2)

Freie Universität Berlin

- "(5) **Nutzen** ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt."

- "(6) **Anonymisieren** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer [...] Person zugeordnet werden können."

- "(9) **Besondere Arten personenbezogener Daten** sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben."

- **Verantwortliche Stelle** ist die Organisation, die die Daten erhebt, speichert oder nutzt.

BDSG § 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- "Gestaltung u. Auswahl v. Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, **keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich** zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

  Insbesondere ist von [...] Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."

...	...
Maier, Johannes	6AZCB661
Maier, Josef	KY2P96WA
Maier, Jupp	L85FD23S
...	...

Pseudonymisierung

BDSG §4: Zulässigkeit der Erhebung und Nutzung

Freie Universität Berlin

- (1) Datenerhebung und -nutzung sind nur zulässig
  - wenn im BDSG oder anderer Rechtsvorschrift erlaubt oder
  - wenn der Betroffene einwilligt
- (2) "Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben", ausgenommen wenn
  - eine Rechtsvorschrift etwas anderes verlangt
  - die Verwaltungsaufgabe etwas anderes nötig macht oder
  - der Aufwand dafür zu hoch wäre
  - und zugleich keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden
- (3) Der Betroffene ist zu unterrichten:
  Wer erhebt was wofür?

BDSG §6: Unabdingbare Rechte des Betroffenen

Freie Universität Berlin

- "(1) Die Rechte des Betroffenen auf
  Auskunft (§§ 19, 34) und auf
  Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35)
  können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden."

- §6a: "(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen."
  - außer wenn damit einem Begehren des Betroffenen nachgegeben wird oder seine Interessen anderweitig gewahrt werden.

BDSG §§12–26: Öffentliche Stellen

- Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- **Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen**
  - Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
    - §12 Anwendungsbereich
    - §13 Erhebung
    - §14 Speicherung
    - §§15–16 Übermittlung
  - Rechte des Betroffenen
    - §19 Auskunft und Benachrichtigung
    - §20 Berichtigung und Löschung
  - Bundesbeauftragter für den Datenschutz
    - §§24–26 Aufgaben

- Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

BDSG §13: Erhebung

Freie Universität Berlin

- Nur zulässig, soweit zur Erfüllung der Aufgaben notwendig

- Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten ist nur in folgenden Fällen zulässig:
  - 1. aufgrund einer Rechtsvorschrift
  - 2. mit Einwilligung des Betroffenen
  - 3. zu seinem Schutz in lebensbedrohlichen Notfällen
  - 4. für offensichtlich öffentliche Daten
  - 5. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öfftl. Sicherheit
  - 6. zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls
  - 7. durch ärztliches Personal zur Gesundheitsversorgung
  - 8. für verhältnismäßige Zwecke wissenschaftliche Forschung
  - 9. zur staatlichen Verteidigung oder Krisenbewältigung

BDSG §14: Speicherung und Nutzung

Freie Universität Berlin

- Normalerweise nur erlaubt zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle und nur zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden

- Ausnahmen:
  - 1. entsprechende Rechtsvorschrift vorhanden
  - 2. Einwilligung des Betroffenen
  - 3. im Interesse des Betroffenen (Einwilligung vermutend)
  - 4. zur Überprüfung der Angaben (mit Anlass)
  - 5. bei öffentlich zugänglichen Daten
  - 6. zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls
  - 7. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
  - 8. zur Wahrung der Rechte einer anderen Person
  - 9. für verhältnismäßige Zwecke wissenschaftlicher Forschung

BDSG §19: Auskunft an den Betroffenen

- "(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag [unentgeltlich] Auskunft zu erteilen über
  - die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
  - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
  - den Zweck der Speicherung."

- Ausnahmen:
  - Zustimmung nötig bei Daten von Verfassungsschutz, BND, MAD, etc.
  - Wenn Aufgabenerfüllung gefährdet würde
  - Wenn öffentliche Ordnung gefährdet würde oder Nachteile für Wohl des Staates entstünden
  - Geheimhaltungsbedarf wegen Rechtsvorschrift oder der überwiegenden Interessen eines Dritten

BDSG §20: Berichtigung und Löschung

Freie Universität Berlin

- "(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind [...]"

- Sie sind zu löschen (oder nötigenfalls zu sperren), wenn
  - ihre Speicherung unzulässig ist oder
  - ihre Kenntnis nicht mehr zur Aufgabenerfüllung nötig ist
  - ein Betroffener der Nutzung widerspricht und sein Interesse überwiegt
  - ein Betroffener die Richtigkeit bestreitet und die Richtigkeit nicht geklärt werden kann

- §21: Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Datenschutz anrufen, wenn er glaubt durch öffentliche Stellen in seinen Datenschutzrechten verletzt worden zu sein

BDSG §§27–38: Nichtöffentliche Stellen

Freie Universität Berlin

- Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen
- Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen
- **Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen**
  - Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
    - §27 Anwendungsbereich
    - §28 Erhebung und Nutzung für eigene Zwecke
    - §29 Erhebung und Nutzung zur Übermittlung
    - §30 Erhebung/Nutzung zur anonymisierten Übermittlung
    - §31 Besondere Zweckbindung
  - Rechte des Betroffenen
    - §§33–34 Benachrichtigung und Auskunft
    - §35 Berichtigung und Löschung
  - Aufsichtsbehörde §§36–38

BDSG §27: Anwendungsbereich

- Nicht-öffentliche (d.h. private) Stellen
  - d.h. Firmen, Vereine u.ä.
  - einschließlich öffentlicher Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen (z.B. Deutsche Bahn)

- Jedoch nicht bei Daten für rein persönliche Zwecke

BDSG §28: Erhebg./Speicherg. f. eigene Zwecke

Freie Universität Berlin

- Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln sind als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig,
  - wenn es zur **Durchführung eines Schuldverhältnisses** mit dem Betroffenen erforderlich ist,
  - wenn es **zur Wahrung berechtigter Interessen** erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt, oder
  - wenn die Daten allgemein zugänglich sind und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt

- Ferner <u>unter Umständen</u> zur Wahrung von Interessen Dritter, Abwehr von Gefahren, wissenschaftlichen Forschung.
- <u>Besonders eingeschränkt</u> auch für Werbung oder für Forderungsabsicherung durch Auskunfteien/Scoring
  - §28a, §28b

BDSG §28: Erhebg./Speicherg. f. eig. Zwecke (2)

Freie Universität Berlin

- Bei der Erhebung sind die Zwecke, für die die Daten genutzt werden sollen, konkret festzulegen

- Nutzung für andere Zwecke nur
  - zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten
  - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
  - für Werbung und Adresshandel
    - dann meist nur "listenmäßig zusammengefasst": Gruppenzugehörigkeit, Berufsbezeichnung o.ä., Name, Titel, Anschrift, Geburtsjahr
    - es gelten sehr spezielle Detailregeln
  - wenn für wissenschaftliche Forschung schwer vermeidbar notwendig

- Nutzung für Werbung ist unzulässig nach Widerspruch des Betroffenen
  - und das muss man dem Betroffenen auch mitteilen

BDSG §28: Erhebg./Speicherg. f. eig. Zwecke (3)

Freie Universität Berlin

- Besondere Arten pers.bez. Daten: Erhebung ist zulässig
  - wenn Einwilligung vorliegt
  - zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten
  - bei vom Betroffenen öffentlich gemachten Daten
  - wenn es zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche nötig ist und die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen
  - für wiss. Forschung (nach Interessenabwägung)
  - durch medizinisches Personal zur medizinischen Versorgung
  - bei "Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen", soweit für ihre Tätigkeit nötig

BDSG §29: Geschäftsmäßige Datenerhebung u. -speicherung zum Zweck der Übermittlung

Freie Universität Berlin

- Betrifft insbesondere Werbung, Marktforschung, Auskunfteien und Adresshandel

- Ist zulässig, wenn kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen beeinträchtigt wird
  - insbesondere meist, wenn die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
- oder die Kriterien von §§28,28a,28b eingehalten werden

- Übermittlung ist zulässig, wenn
  - der Empfänger ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt
  - und zugleich kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen beeinträchtigt wird

BDSG §30 Geschäftsm. Datenerh./-speicherung zur Übermittlung in anonymisierter Form

- Sind die Daten von vornherein anonymisiert, gilt §29 nicht und die Speicherung ist erlaubt

- Sind die Personenmerkmale noch vorhanden, sind sie getrennt zu speichern und dürfen nur wenn nötig mit den anonymisierten Teilen zusammengeführt werden
  - ansonsten gelten wieder die Regeln von §29 etc.

- Anonymisierte Daten dürfen auch verändert werden
  - wenn keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden

- §30a: Für Markt- und Meinungsforschung darf nötigenfalls die Anonymisierung erfolgen erst nachdem der Forschungszweck erreicht wurde
  - es gilt eng gefasste Zweckbindung auf nur ein Vorhaben

BDSG §31: Besondere Zweckbindung
BDSG §32: Beschäftigungsverhältnis

Freie Universität Berlin

- §31: "Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der **Datenschutzkontrolle**, der **Datensicherung** oder zur **Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes** einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden."
  - Sehr wichtige Regel für viele Arten von technischen Protokollinformationen in Informatiksystemen
  - Gilt übrigens auch für öffentliche Stellen, §14 (2)

- §32: Daten eines Beschäftigen f. Zwecke eines Beschäftigungsverhältnisses dürfen nur hierfür verwendet w.
  - Erhebung/Verwendung zur Aufdeckung v. Straftaten nur bei begründetem Verdacht und nur verhältnismäßig
  - Gilt auch für manuell erhobene oder verarbeitete Daten

BDSG §33, §42a: Benachrichtigung des Betroffenen

Freie Universität Berlin

- §33: "(1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung [...] und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen."
  - bei Übermittlung auch darüber, wer die Daten bekommt
- Ausnahmen:
  - Unverhältnismäßigkeit, Aufbewahrungsvorschriften, ausdrückliche Rechtsvorschrift, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, überwiegendes Interesse
- §42a: Wird unrechtmäßige Übermittlung (Datenleck) festgestellt, ist ebenfalls zu benachrichtigen
  - individuell oder nötigenfalls durch mindestens halbseitige Anzeigen in bundesweiten Zeitungen o.ä.
    - (gilt ebenso für öffentliche Stellen)

BDSG § 34: Auskunft an den Betroffenen

Freie Universität Berlin

- "(1) Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen [meist unentgeltlich] Auskunft zu erteilen über
  - die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch [...] die Herkunft [...],
  - den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
  - den Zweck der Speicherung."

- "Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt."
  - Ferner oft, wenn Benachrichtigung nicht vorgeschrieben war

- Zusatzregeln gelten für Scoring und geschäftsmäßige Übermittlg.

BDSG § 35: Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Freie Universität Berlin

- "(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind [...]"
  - Geschätzte Daten sind zu kennzeichnen

- Sie sind zu löschen (oder nötigenfalls zu sperren), wenn
  - ihre Speicherung unzulässig ist oder
  - ihre Kenntnis nicht mehr zur Zweckerfüllung nötig ist
    - das ist alle vier Jahre zu prüfen
  - "es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann",
  - ein Betroffener die Richtigkeit bestreitet und die Richtigkeit nicht geklärt werden kann

BDSG §§43-44: Bußgeld- und Strafvorschriften

Freie Universität Berlin

- §43(1) Leichtere Ordnungswidrigkeiten
  - z.B. fehlende Benachrichtigung, unzulässige Nutzung etc.
  - insgesamt 20 Tatbestände sind aufgezählt
  - Bußgeld soll wirtschaftl. Vorteil übersteigen
- §43(2) Schwere Ordnungswidrigkeiten
  - unbefugte Beschaffung oder Weitergabe personenbez. Daten
  - insgesamt 9 Tatbestände sind aufgezählt
  - Bußgeld soll wirtschaftl. Vorteil übersteigen, meist bis **€300.000**
- §44 Strafvorschriften
  - "Wer eine in § 43(2) bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft."
  - Wird nur auf Antrag verfolgt

Beispiele für betroffene Bereiche

- Alle Personendatenbestände bei Behörden
  - z.B. Meldeamt, Polizei, Finanzamt, Gesundheitsamt, etc.
- Alle Personendatenbestände bei Unternehmen
  - z.B. Kundenstammdaten, Bestelldaten, Reklamationen, Messekontakte, Bewerbungen, Mitarbeiterdaten (inkl. Beurteilungen, Gehaltsentwicklung, etc.), Interessenten, Schadensfälle (bei Versicherungen), Kredite (bei Banken), etc.
- Spezielle Datenbestände:
  - Gesundheitskarte
  - Kundenkarten von Handelsfirmen (z.B. Payback)
  - Elektronischer Handel
  - Zahlung mit z.B. Kreditkarte oder EC-Karte

Andere Quellen von Datenschutzrecht

Freie Universität Berlin

- EU-Datenschutz-Richtlinie (1995)
  - "Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr"
  - Erst seit 2001 umgesetzt im BDSG (Frist war 3 Jahre)

- Richtlinien der Vereinten Nationen (1990) formulieren Grundsätze:
  - Rechtmäßigkeit und Beachtung von Treu und Glauben
  - Richtigkeit
  - Zweckbestimmung
  - Möglichkeit des Betroffenen zur Einsichtnahme
  - u.a.

Empfehlenswerte Quellen

- Bundesbeauftragter für den Datenschutz
  - seit 2003 Peter Schaar
  - http://www.bfd.bund.de
- Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
  - http://www.datenschutz-berlin.de/

Peter Schaar

- Andreas Pfitzmann: Skript "Informatik und Gesellschaft"
  - http://dud.inf.tu-dresden.de/~pfitza/IuG.pdf
- "Kleine Geschichte des Datenschutzes"
  - http://ig.cs.tu-berlin.de/w99/ir1/t11-02/
- Zeitschrift "Datenschutz und Datensicherheit"
  - http://www.dud.de

Aktuelle Entwicklungen

Stand: Januar 2010

- Sommer 2008: Skandale um Datenmissbrauch und Datenhandel
  - Meldeämter, Lotterien, T-Mobile, Deutsche Telekom u.a.
- September 2009: Novelle des BDSG
  - Erhebliche Aufblähung
  - Einführung genauerer Regeln zu Scoring, Werbung, Adresshandel, Datenlecks, Auskunft über Datenherkunft
- bis heute: Kontroverse Diskussion um ganz neues BDSG

Verwandte Belange

- Manchmal berührt sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit anderen Aspekten des Persönlichkeitsrechts:

Beispiel: www.meinprof.de

- Ein Portal, in dem Studierende Professoren bewerten können.
- Die Bewertungen sind öffentlich.
- Es konkurrieren hierbei
  - das Recht auf freie Meinungsäußerung der Studierenden
  - mit dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Professoren

Ein anderes Konzept: Informationsfreiheit

Freie Universität Berlin

- Recht der Bürger auf Zugang zu den Informationen, die in öffentlichen Stellen vorliegen
  - Bürgerrecht in Schweden seit 1766
  - UNO-Generalversammlung 1946: "Freedom of information is a fundamental human right"
  - In vielen Ländern seit langem gesetzlich verankert z.B. seit 1966 in den USA (Freedom of Information Act)
  - Auch für die Organe der EU
    - http://www.informationsfreiheit.de/info_eu/index.htm
  - Auch in vielen europäischen Ländern
  - In Deutschland erst jüngst
    - Bund ab 2006, einige Länder inkl. Berlin und Brandenburg
- Gegenstück zum Datenschutz

Zusammenfassung

- Das Datenschutzgesetz beschreibt, in welchen Fällen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden dürfen
- Grundideen sind die Datensparsamkeit und die informationelle Selbstbestimmung
- Die meisten Regeln folgen diesen Grundideen und sind deshalb recht restriktiv
  - Sie kennen jedoch viele Ausnahmen und Abwägungsklauseln
- Beste Grundlage für eine legale Verwendung von Daten ist meist eine ausdrückliche Einwilligung unter Nennung des Zwecks

Danke!